

BGer 7B_186/2024 vom 11. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_186_2024

FR: TF 7B_186/2024 du 11 mars 2024

IT: TF 7B_186/2024 del 11 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Anlässlich der Verhaftung von A._____ am 5. November 2023 wurde sein Mobiltelefon sowie eine Speicherkarte und eine SIM-Karte sichergestellt. Der amtliche Verteidiger von A._____ verlangte am 6. November 2023 die Siegelung. Am 7. November 2023 stellte die Staatsanwaltschaft einen superprovisorischen Antrag auf unverzügliche Spiegelung sowie auf Entsiegelung und Durchsuchung. Mit Urteil vom 9. Januar 2024 hiess das Bezirksgericht Zürich, Zwangsmassnahmengericht, das Entsiegelungsgesuch vom 7. November 2023 gut.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich leitete dem Bundesgericht am 14. Februar 2024 einen Brief von A._____ weiter und teilte mit, es sei davon auszugehen, A._____ wolle Beschwerde gegen den Entsiegelungsentscheid erheben. Im Schreiben vom 29. Januar 2024 beantragt A._____ "bitte einen anderen Rechtsanwalt" und legt Beschwerde ein.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll.

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des Entsiegelungsentscheids des Zwangsmassnahmengerichts nicht nachvollziehbar auseinander und unterlässt es, rechtsgenügend darzulegen, inwiefern durch die dem ausführlich begründeten Urteil zugrunde liegende Begründung bzw. durch das Urteil selbst im Ergebnis Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt worden sein soll. Aus seiner Eingabe ergibt sich nicht, inwiefern das Zwangsmassnahmengericht die Entsiegelung in rechts- bzw. verfassungswidriger Weise angeordnet haben sollte.

Mangels einer (genügenden) Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann.

Soweit der Beschwerdeführer überdies einen Antrag um Wechsel der amtliche Verteidigung ("Bitte anderer Rechtsanwalt") stellt, ist darauf ebenfalls nicht einzutreten. Streitgegenstand bildet vorliegend einzig die im vorinstanzlichen Verfahren beurteilte Spiegelung und Datensicherung bzw. Entsiegelung.

E. 4

Ausnahmsweise ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.